

Qualitätssicherung im Bohr- und Brunnenbau

Claudia Castell-Exner

Einführung

Qualität durch Qualitätskontrolle, Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement zu gewährleisten, ist schon seit jeher Inbegriff deutscher Wertarbeit. „Made in Germany“ steht unstreitig für ein hohes Qualitätsniveau von Leistungen in allen Wirtschaftsbereichen.

Qualität ist kein Selbstzweck. Denn gezielt geplante Qualität von der Planung bis zur Ausführung einer Tätigkeit, eines Produktes oder einer Organisation ist für den Auftraggeber zufriedenstellend und vermeidet zumeist kostspielige Nacharbeiten und Vertragsstrafen.

In der Wasser(versorgungs)wirtschaft und hier speziell im Bohr- und Brunnenbau wird die technisch fachkompetente Ausführung von Bohr- und Brunnenbauarbeiten als Basis für eine sichere und hygienisch einwandfreie Trinkwasserversorgung angesehen. Dies gilt gleichermaßen für die Überwachung der Gewässer im Einzugsgebiet von Trinkwassergewinnungsanlagen. Neben dem dauerhaft sicheren Betrieb der Anlagen wird die umweltschonende Ausführung der Arbeiten in Hinblick auf den vorsorgenden Schutz der Ressource Wasser erwartet. Die Wasserversorgungsunternehmen werden diesen, insbes. in der DIN 2000 „Zentrale Trinkwasserversorgung; Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser; Planung, Bau und Betrieb der Anlagen“ gestellten Anforderungen gerecht, wenn sie für Bohr- und Brunnenbauarbeiten Unternehmen beauftragen, die über die erforderliche personelle und technische Qualifikation verfügen. Dies gilt gleichermaßen für die Länderwasserwirtschaftsverwaltungen, die Grundwasser(beschaffenheits)meßstellen für ihre Ländermeßnetze installieren lassen und betreiben.

DVGW-Arbeitsblatt W 120

Vor diesem Hintergrund hatte der DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. gemeinsam mit der Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach e. V. – FIGAWA ein Qualifikationsverfahren für Bohr- und Brunnenbauunternehmen entwickelt. Dieses 1991 als DVGW-Arbeitsblatt eingeführte System zur Überprüfung der personellen und technischen Leistungsfähigkeit der Unternehmen steht als jüngstes Verfahren in einer Reihe von Qualifikationssystemen, die seit Jahrzehnten im Gas- und Wasserfach anerkannt sind, wie bspw. die Zertifizierung der Rohrleitungsbauunternehmen nach DVGW-Arbeitsblatt GW 301. Das DVGW-Qualifikationsverfahren für Bohr- und Brunnenbauunternehmen richtet sich speziell an Unternehmen, die Bohrungen für die Erschließung, Gewinnung und Überwachung von Grundwasser ausführen.

Qualifikationsanforderungen

Die Anforderungen, die an ein Bohr- und Brunnenbauunternehmen zum Nachweis seiner personellen und technischen Qualifikation gestellt werden, sind in dem 1991 veröffentlichten DVGW-Arbeitsblatt W 120 formuliert. Nach Abschnitt 4 „Überprüfung“ werden Anforderungen an

- das Fachpersonal des Unternehmens,
- die Fort- und Weiterbildung der verantwortlichen Fachleute und
- die Geräteausstattung gestellt sowie
- Referenzen zu bereits ausgeführten Arbeiten verlangt.

Jedes Bohr- und Brunnenbauunternehmen muß einen *verantwortlichen Fachmann* benennen. Anerkannt werden Brunnenbauer-Meister oder Diplom-Ingenieure sowie Fachleute mit gleichwertigen Hoch- oder Fachhochschulabschlüssen einschlägiger Fachrichtungen. Letztere müssen eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der Bauausführung eines Bohr- und Brunnenbauunternehmens nachweisen. Die verantwortlichen Fachleute müssen nachweislich die überwiegende Arbeitszeit dem Betrieb zur Verfügung stehen, für den die Bescheinigung ausgestellt werden soll. Eine gleichzeitige Tätigkeit in einem anderen Betrieb dieser Fachrichtung ist nicht zulässig.

Als weiteres erforderliches Fachpersonal gelten Werkpoliere im Brunnenbau, geprüfte Bohrgeräteführer und Brunnenbau-Facharbeiter.

Die Kenntnisse des verantwortlichen Fachmannes wie auch des weiteren Fachpersonals werden anhand der dem schriftlichen Antrag beigefügten *Ausbildungszeugnisse* und von Teilnahmebestätigungen für *Fort- und Weiterbildungsschulungen* im Bohr- und Brunnenbau geprüft. Ferner werden im Rahmen der

Dr. C. Castell-Exner
DVGW-Hauptgeschäftsführung,
Bereich Wasserwirtschaft/Wassergüte,
Josef-Wirmer-Straße 1-3, 53123 Bonn,
Telefon: 0228-9188-650,
Telefax: 0228-9188-990

Überprüfung Fachgespräche mit dem verantwortlichen Fachmann geführt.

Der verantwortliche Fachmann hat weiterhin mittels *Referenzen* zu belegen, welche Bohr- und Brunnenbauarbeiten er in den letzten drei Jahren verantwortlich geleitet hat. Dabei sind Angaben zu Auftraggeber, Bohrlochdurchmesser, Bohrlochtiefe, Gestein/Gebirge, Ausbauart und -material sowie zum Zweck der Bohrung zu machen.

Daneben wird das antragstellende Bohr- und Brunnenbauunternehmen aufgefordert, Referenzen – unabhängig davon, wer als verantwortlicher Fachmann tätig war – über Bohr- und Brunnenbauarbeiten vorzulegen.

Hinsichtlich der *Betriebs- und Geräteausstattung* ist der Nachweis zu erbringen, daß die für die Ausführung von Bohr- und Brunnenbauarbeiten erforderlichen Bohrgeräte und Werkzeuge sowie sonstige technische Ausrüstung vorhanden sind. Dieser Nachweis kann anhand einer schriftlichen Bekanntgabe der Betriebsausstattung und Geräte (Geräteliste) erfolgen. Im Rahmen der Überprüfung vor Ort und der Baustellenbesichtigung werden diese Angaben überprüft.

Qualifikationsanforderungen an Bohr- und Brunnenbauunter- nehmen nach DVGW-AB W 120

Allgemeine Verpflichtungen:

- Berücksichtigung des Umweltschutzes
 - Einsatz einer ausgebildeten, erfahrenen Fachkraft als Baustellenleiter und Aufsichtsperson für jede Baustelle sowie sonstiges Fachpersonal in genügender Zahl und Teilnahme des Fachpersonals an inner- und/oder außerbetrieblichen Fortbildungsmaßnahmen
 - Einsatz der jeweils erforderlichen Geräte
 - Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Unfallverhütungs-vorschriften und Technischen Regeln
 - Erfüllen der Anforderungen des Bundesberggesetzes
 - Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung für jede Baustelle
 - Gewährleistung eines ausreichenden Versicherungsschutzes
- Personelle Ausstattung:
- als verantwortlicher Fachmann: Brunnenbauer-Meister oder Diplom-Ingenieure oder Fachleute mit gleichwertigen Hoch- oder Fachhochschulabschlüssen einschlägiger Fachrichtungen mit mindestens dreijähriger Tätigkeit in der Bauausführung eines Bohr- und Brunnenbauunternehmens
 - als Fachpersonal: Werkpoliere im Brunnenbau, geprüfte Bohrgeräteführer, Brunnenbau-Facharbeiter

Referenzen:

- Nachweis über bisher ausgeführte Bohr- und Brunnenbauarbeiten mit Angabe der wichtigsten Einzelheiten wie verwendete Bohrverfahren, geologische und hydrogeologische Verhältnisse, Ausbau und Abdichtungen

Betriebs- und Geräteausstattung:

- erforderliche Bohrgeräte und Werkzeuge, technische Ausrüstung (Geräteliste)

Fort- und Weiterbildung:

- aktuelle Kenntnis der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und Technischen Regeln im Bohr- und Brunnenbau

Die Bohr- und Brunnenbautechnik unterliegt wie viele andere technische Bereiche einem ständigen Fortschritt. Das Wissen um neue Entwicklungen in Theorie und Praxis ist daher für die Ausführung von Bohr- und Brunnenbauarbeiten außerordentlich wichtig. Die Teilnahme des Fachpersonals an Schulungen dient der Fortbildung und unterstreicht die fachliche Kompetenz der Unternehmen.

Fort- und Weiterbildungsseminare für den Bohr- und Brunnenbau werden von diversen Veranstaltern angeboten. DVGW und FIGAWA bieten in der Regel vier Intensivschulungen pro Jahr an wechselnden Veranstaltungsorten im Bundesgebiet für das Fachpersonal der Bohr- und Brunnenbauunternehmen sowie für Wasserversorgungsunternehmen, Wasserwirtschaftsverwaltungen und Ingenieurbüros an.

Das Spektrum der DVGW/FIGAWA-Intensivschulungen umfaßte bislang folgende Themen:

- Geophysikalische Meßmethoden (W 110),
- Planung, Durchführung, Auswertung von Pumpversuchen (W 111),
- Bau und Betrieb von Grundwassermeßstellen (W 121),
- Abschlußbauwerke für Brunnen (W 122),
- Brunnenregenerierung (W 130),
- Sanierung und Rückbau von Brunnen und Meßstellen (W 135),
- Bemessung und Bau von Brunnen,
- Abdichtungsmaßnahmen im Brunnenbau,
- Bohrungen auf kontaminierten Standorten,
- EDV im Brunnenbau,
- Qualitätssicherung im Brunnenbau,
- Arbeitssicherheit im Brunnenbau und
- Brunnenbau-Forum.

Ein weiterer wichtiger Punkt in der Palette der Verpflichtungen ist die Berücksichtigung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie z. B. des Wasserhaushaltsgesetzes, der Unfallverhütungsvorschriften und Technischen Regeln. Für den Bohr- und Brunnenbau sind neben DIN-Normen auch zahlreiche Technische Regeln des DVGW-Regelwerkes von Relevanz, wie die nachfolgende Übersicht zeigt:

- W 101: Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser, Februar 1995,
- W 102: Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, II. Teil: Schutzgebiete für Trinkwassertalsperren, Februar 1975 (in Überarbeitung),
- W 103: Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, III. Teil: Schutzgebiete für Seen, Februar 1975 (in Überarbeitung),
- W 110: Geophysikalische Untersuchungen in Bohrlöchern und Brunnen zur Erschließung von Grundwasser (Juni 1990),
- W 111: Planung, Durchführung und Auswertung von Pumpversuchen bei der Wassererschließung (Februar 1997),
- W 112: Entnahme von Wasserproben bei der Wassererschließung (April 1983),
- W 113: Ermittlung, Darstellung und Auswertung der Korngrößenverteilung wasserleitender Lockergesteine für hydrogeologische Untersuchungen und für den Bau von Brunnen (April 1983),
- W 114: Gewinnung und Entnahme von Gesteinsproben bei Bohrarbeiten zur Grundwassererschließung (Juni 1989),

- W 115: Bohrungen bei der Wassererschließung (Februar 1977),
- W 116: Verwendung von Spülungszusätzen in Bohrspülungen bei der Erschließung von Grundwasser (Mai 1985, in Überarbeitung),
- W 117: Entsandten und Entschlammen von Bohrbrunnen (Dezember 1975),
- W 119: Über den Sandgehalt in Brunnenwasser, Bestimmung von Sandmengen im geförderten Wasser; Richtwerte für den Restsandgehalt (Februar 1982),
- W 121: Bau und Betrieb von Grundwasserbeschaffungsmeßstellen (Oktober 1988),
- W 122: Abschlußbauwerke für Brunnen der Wassergewinnung (August 1995),
- W 123: Bau und Ausbau von Vertikalfilterbrunnen (in Vorbereitung),
- W 124: Kontrollen und Abnahmen von Vertikalfilterbrunnen (Gelbdruck, Juli 1997),
- W 130: Brunnenregenerierung (Februar 1992),
- W 131: Hinweise zur Verhütung der biologischen Brunnenverockerung (Januar 1970),
- W 135: Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen (Gelbdruck, März 1997).

Erteilung des DVGW-Zertifikates für Bohr- und Brunnenbauunternehmen

Hat ein Bohr- und Brunnenbauunternehmen die geforderten Qualifikationsanforderungen gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 120 erfüllt und die Überprüfung vor Ort, d. h. das Fachgespräch der Auditoren mit dem verantwortlichen Fachmann, die Betriebs- und Baustellenbesichtigung erfolgreich bestanden, empfiehlt der Zertifizierungsausschuß der DVGW-Zertifizierungsstelle die Erteilung des DVGW-Zertifikates (Abb. 1). Das Zertifikat trägt sowohl den Namen des zertifizierten Bohr- und Brunnenbauunternehmens als auch den des verantwortlichen Fachmannes. Ferner ist die Dauer der Gültigkeit, in der Regel fünf Jahre, vermerkt. Die zertifizierten Bohr- und Brunnenbauunternehmen können nunmehr bei Ausschreibungen nachweisen, daß sie sich einem Präqualifikationsverfahren unterzogen haben und prinzipiell in der Lage sind, aufgrund ihrer personellen und technischen Ausstattung Bohr- und Brunnenbauarbeiten unter Berücksichtigung der einschlägigen Technischen Regeln, Normen und Vorschriften fachgerecht

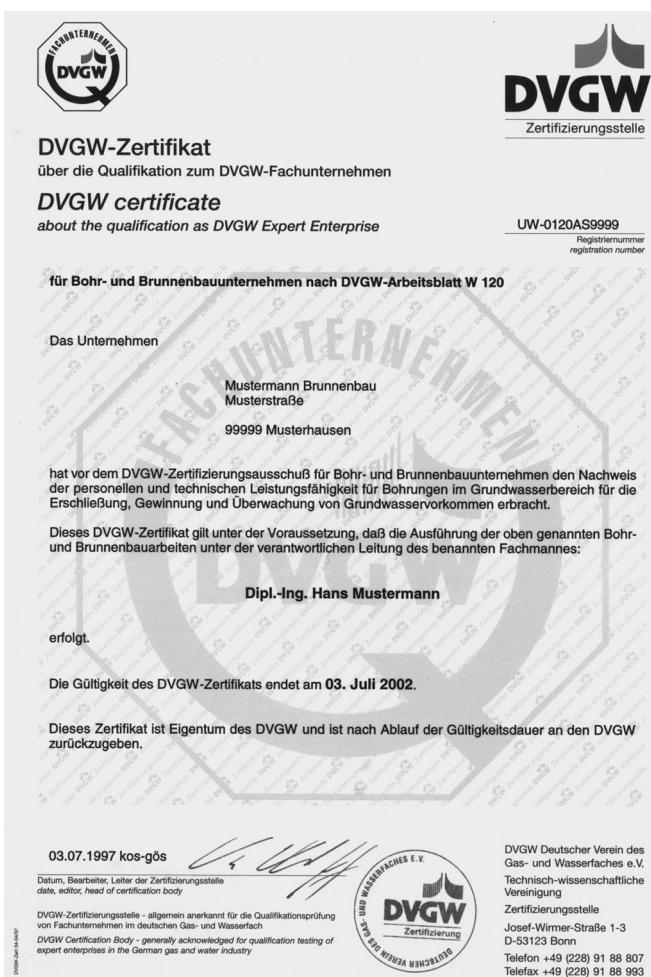


Abb. 1: DVGW-Zertifikat für Bohr- und Brunnenbauunternehmen

DVGW-zertifizierte Bohr- und Brunnenbauunternehmen in Deutschland

Stand 7/1997

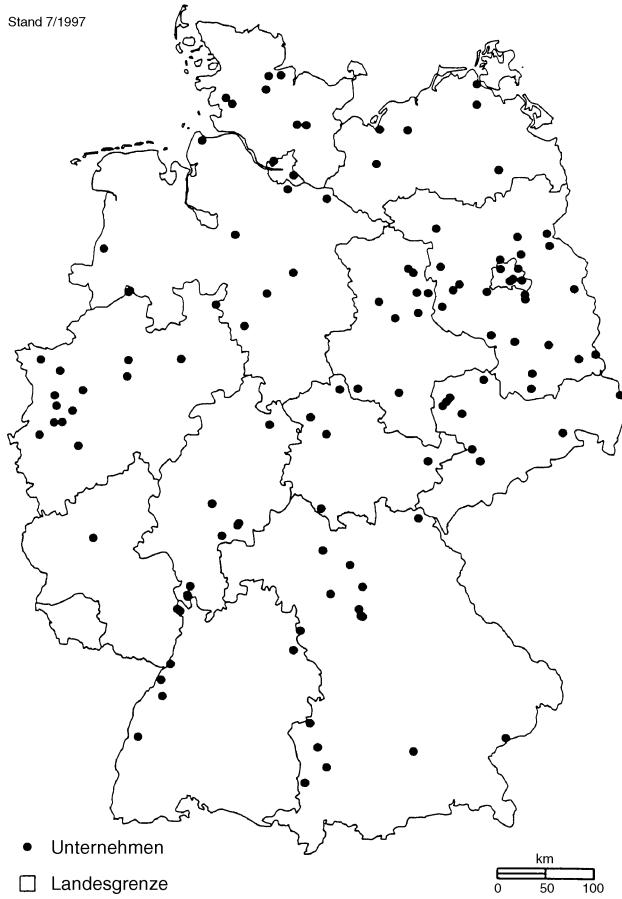


Abb. 2: DVGW-zertifizierte Bohr- und Brunnenbauunternehmen in Deutschland

durchzuführen. Der DVGW empfiehlt seinerseits seinen Mitgliedsunternehmen, bei Ausschreibungen im Bohr- und Brunnenbau DVGW-zertifizierte Bohr- und Brunnenbauunternehmen auszuwählen. Unternehmen, die andere als im DVGW-Arbeitsblatt W 120 festgelegte Qualifikationsanforderungen erfüllen, müssen die Gleichwertigkeit ihrer fachlichen Eignung anhand eines geeigneten Verfahrens nachweisen.

Derzeit verfügen bundesweit 126 Bohr- und Brunnenbauunternehmen über ein gültiges DVGW-Zertifikat. Abbildung 2 zeigt, wo DVGW-zertifizierte Unternehmen angesiedelt sind.

Differenziert nach der Anzahl der Beschäftigten stellt sich die Unternehmensstruktur der zertifizierten Bohr- und Brunnenbauunternehmen wie in Tabelle 1 angegeben dar.

Daß nicht jede Beantragung auf Zertifizierung zum Erfolg führt, zeigt die Bilanz, daß bisher 28 Anträge von Bohr- und Brunnenbauunternehmen abgelehnt wurden.

Tabelle 1: Unternehmensstruktur der Bohr- und Brunnenbauunternehmen mit DVGW-Zertifikat, Stand Juni 1997

Beschäftigte	alte Bundesländer	neue Bundesländer	insgesamt
< 15	37	35	72
15 - 50	31	14	45
> 50	4	5	9
Summe	72	54	126

Jährliche Überwachung

Zur Kontrolle, ob die ursprünglich für die Erteilung des DVGW-Zertifikates erbrachten Voraussetzungen auch innerhalb der fünfjährigen Gültigkeitsdauer erfüllt sind, wird jährlich überwacht überprüft. Anhand eines Überprüfungsbogens bestätigen die Bohr- und Brunnenbauunternehmen ihren verantwortlichen Fachmann bzw. zeigen einen personellen Wechsel mit entsprechendem Ausbildungsnachweis an. Des Weiteren geben sie Auskunft über den Umfang des derzeitig beschäftigten Fachpersonals sowie deren berufliche Fort- und Weiterbildung in Fachseminaren des Bohr- und Brunnenbaus. Angaben über die in den letzten zwölf Monaten ausgeführten Bohr- und Brunnenbauarbeiten schließen die Erhebung ab. Zeigt sich in der Auswertung dieser seit 1992 jährlich durchgeföhrten Überwachung, daß Unternehmen dem Anforderungsprofil wiederholt nicht genügen, behält sich der Zertifizierungsausschuß vor, gemäß Abschnitt 2.4 des DVGW-Arbeitsblattes W 120 der DVGW-Zertifizierungsstelle zu empfehlen, das DVGW-Zertifikat zu entziehen.

Nutzen des DVGW-Zertifikates nach W 120

Mit Vorlage des DVGW-Zertifikates für Bohr- und Brunnenbauunternehmen führen die Unternehmen somit den *Nachweis ihrer personellen und technischen Leistungsfähigkeit* für Bohr- und Brunnenbauarbeiten. Im Rahmen der Auftragsvergabe

bzw. Erstellung der Leistungsverzeichnisse der auszuschreibenden Maßnahme sollten daher die *Bohr- und Brunnenbauunternehmen aufgefordert werden das DVGW-Zertifikat nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 120 vorzulegen*. Der Auftraggeber kann bei der Auftragserteilung folglich davon ausgehen, daß er einen fachkundigen Vertragspartner ausgewählt hat. Er ist seinerseits nicht mehr verpflichtet, selbst zu überprüfen, ob die eingangs dargelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Vor diesem Hintergrund dient das DVGW-Zertifikat für Bohr- und Brunnenbauunternehmen der angestrebten Qualitätssicherung in der Trinkwassergewinnung/Grundwasserüberwachung und somit dem Auftraggeber gleichermaßen wie dem Auftragnehmer.

Qualifikation mit Zukunft?

Im Zuge der Öffnung des europäischen Binnenmarktes kommt der sogenannten Sektorenrichtlinie (90/531/EWG) hinsichtlich der Ausschreibungsbedingungen besondere Bedeutung zu. So ist es den Auftraggebern nach Artikel 24 der Richtlinie möglich, ein System der Befähigungsprüfung einzurichten und zu betreiben. Die Neufassung der VOB/A enthält den Artikel 24 in folgender Form: „*Auftraggeber können ein System zur Prüfung von Unternehmen (Präqualifikationsverfahren) einrichten und betreiben.*“

Mit dem Rundschreiben GW 4/92 hat der DVGW folgende Empfehlung für die Anerkennung von Präqualifikationsverfahren bei der europäischen Ausschreibung ausgesprochen, die sinngemäß auch für Bohr- und Brunnenbauarbeiten anzuwenden ist:

„Der DVGW-Vorstand empfiehlt den Gas- und Wasserversorgungsunternehmen, bei der Ausschreibung von Rohrleitungsbauarbeiten auch im Falle einer europäischen Ausschreibung nach EG-Richtlinie 90/531/EWG den Qualifikationsnachweis der anbietenden Unternehmen gemäß DVGW-Arbeitsblatt GW 301 zu verlangen.“

Er erklärt, daß der DVGW bei der Entscheidung über die Qualifikation (DVGW-Bescheinigung) keine diskriminierenden Kriterien anlegen wird, insbesondere nicht im Sinne von Artikel 24 Absatz 5 der Richtlinie 90/531/EWG

- bestimmten Lieferanten oder Unternehmen administrative, technische oder finanzielle Verpflichtungen auferlegt, die er anderen Unternehmen nicht auferlegt hätte,
- Prüfung und Nachweise verlangt, die sich bereits mit vorliegenden objektiven Nachweisen überschneiden.“

Die Auffassung, daß die Qualifikationsverfahren des DVGW als Präqualifikationsverfahren im Sinne der Sektorenrichtlinie und der VOB/A anzusehen sind, unterstreicht Prof. Heiermann auf der Haupttagung des Gas- und Wasserfaches 1994 in Karlsruhe mit den Worten:

„Unterstellt, der DVGW beherigt die selbstgestellten Anforderungen, besteht kein Anlaß, an der Objektivität des Verfahrens zur Erlangung der Bescheinigung GW 301 unter Beachtung des Diskriminierungsverbotes zu zweifeln. Das bedeutet, daß die Forderung eines Auftraggebers nach Vorlage dieser Bescheinigung im Rahmen eines Prüfsystems gemäß § 5 Nr. 5 ff VOB/A (SKR) zulässig ist. Selbstverständlich ist der Auftraggeber – unter Beachtung derselben Voraussetzungen – nicht gehindert, darüber hinaus andere Prüfkriterien aufzustellen, wenn er dies für notwendig erachtet.“

Qualitätsmanagement contra Präqualifikation?

Seit 1987 gilt in der Bundesrepublik Deutschland das in 57 weiteren Ländern geltende ISO-Regelwerk zum Qualitätsmanagement, besser bekannt als Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff. Die Vorteile einer guten Organisation werden bezüglich der Produkt- und Produktionsanlagenhaftung sowie der Umwelthaftung deutlich. Im Fall einer Verschuldensvermutung bzw. einer Gefährdungshaftung muß z. B. ein Versorgungsunternehmen den Nachweis führen können, daß es alle notwendigen Organisationspflichten erfüllt hat. Zu den Organisationspflichten gehören die Delegation der Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung in einer festgelegten Aufbau- und Ablauforganisation mit dem Nachweis der Auswahl-, Anweisungs- und Überwachungspflichten der jeweils delegierenden Mitarbeiter. Qualitätsmanagementsysteme sind mit Blick auf eine „gerichtsfeste Organisation“ als Prävention zu sehen, indem sie eventuell auftretende Schwierigkeiten, z. B. bei der Produkthaftung, erst gar nicht auftreten lassen und so das Haftungsrisiko minimieren. Präqualifikation durch die DVGW-Unternehmenszertifizierung, z. B. für Bohr- und Brunnenbauunternehmen auf der einen Seite gegenüber Qualitätsmanagement und Qualitätsmanagementsystemen auf der anderen Seite

– Wie sind diese Elemente der Qualitätssicherung miteinander zu verknüpfen bzw. zu trennen?

Ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9000 ff sagt etwas über die „Qualitätsfähigkeit“ eines Unternehmens aus, d. h. ob die firmeninternen Strukturen geeignet sind, Qualität zu erzeugen. Für die fachliche Eignung der verschiedenen Dienstleistungsunternehmen werden hingegen Präqualifikationsverfahren benötigt. Oder anders gesagt: Das Qualitätsmanagementsystem sagt aus, daß Qualität erzeugt werden kann, das Präqualifikationsverfahren dagegen, welche Qualität erzeugt wird. Als verlässliche Präqualifikationsverfahren gelten die DVGW-Bescheinigungen nach den dargelegten DVGW-Arbeitsblättern GW 301, GW 11, GW 468/1, G 493, G 615, G 676, G 682 und W 120. Sie werden auch weiterhin Grundlage qualifizierter Arbeiten im Gas- und Wasserfach sein. Qualitätsmanagementsysteme in Fachunternehmen sind insofern mit der Unternehmenszertifizierung nach DVGW-Arbeitsblättern verzahnt, als daß sich einzelne Qualitätsmanagementelemente in dem einen wie auch anderen Verfahren wiederfinden. So sind die Qualitätsmanagementelemente Design- und Prozeßlenkung eng mit den Präqualifikationsmerkmalen Erfahrung und Kompetenz verbunden, Schulung und interne Qualitätsaudits mit der Personalqualifikation. Die Verantwortung der Leitung und die Funktion des Qualitätsmanagementsystems äußert sich letztlich in der Verlässlichkeit und den Referenzen des Unternehmens. Außerdem verlangen Prüfungen der technischen Einrichtungen und die Prüfmittelüberwachung eine qualitativ angemessene Ausrüstung.

Ausblick

Die Zertifizierung von Bohr- und Brunnenbauunternehmen nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 120 ist als ein Präqualifikationsverfahren anzusehen. Bohr- und Brunnenbauunternehmen führen mit dem DVGW-Zertifikat den Nachweis ihrer personellen und technischen Leistungsfähigkeit für Bohr- und Brunnenbauarbeiten.

Der Auftraggeber kann bei der Auftragserteilung davon ausgehen, daß er einen fachkundigen Vertragspartner ausgewählt hat. Er ist seinerseits nicht mehr verpflichtet, selbst zu überprüfen, ob die eingangs dargelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Vor diesem Hintergrund dient das DVGW-Zertifikat für Bohr- und Brunnenbauunternehmen der Qualitätssicherung in der Trinkwasserversorgung/Grundwasserüberwachung und somit dem Auftraggeber genauso wie dem Auftragnehmer.

Es ist vorgesehen, daß bereits nach DVGW-Arbeitsblättern überprüften und somit präqualifizierten Unternehmen für die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9000 ff ein vereinfachtes Verfahren angeboten wird, indem QM-relevante Teile der Präqualifikation im Qualitätsmanagementverfahren anerkannt werden. Des Weiteren können Unternehmen ohne Nachweis der Präqualifikation eine „Verbundzertifizierung“, bestehend aus Präqualifikation nach dem entsprechenden DVGW-Arbeitsblatt und der Qualitätsmanagementzertifizierung, erhalten. Der DVGW überprüft und zertifiziert seit über 50 Jahren gas- und wasserfachliche Produkte, Sachverständige, Unternehmen und mittlerweile auch Qualitätsmanagementsysteme. Er hat sich aufgrund der gesammelten Erfahrungen, der Neutralität und Unabhängigkeit gleichermaßen als Branchenzertifizierer etabliert und versteht sich als Dienstleister für das Gas- und Wasserfach.

Literatur

DVGW (1991): Verfahren für die Erteilung der DVGW-Bescheinigung für Bohr- und Brunnenbauunternehmen.- DVGW-Arbeitsblatt W 120; Bonn.

Kontaktadressen

- DVGW-Hauptgeschäftsführung,
Bereich Wasserwirtschaft/Wassergüte,
Josef-Wirmer-Straße 1-3, 53123 Bonn,
Telefon: 0228-9188-650, Telefax: 0228-9188-990
- DVGW-Regelwerk (Vertrieb): Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 14 01 51, 53056 Bonn,
Telefon: 0228-2598400
- DVGW/FIGAWA-Intensivschulungen:
FIGAWA Außenstelle Dresden,
Postfach 270127, 01171 Dresden,
Telefon: 0351-4724312, Telefax: 0351-4724313

